

Satzung der Stadt Wunstorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerberinnen/-bewerber und Flüchtlinge

Auf Grund der §§ 6, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am XX.XX.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Benutzung der von der Stadt Wunstorf bereit gestellten Unterkünfte zur Unterbringung von Asylbewerberinnen/-bewerbern und Flüchtlingen ist gebührenpflichtig. Unterkünfte in diesem Sinne sind Wohnräume in Gemeinschaftsunterkünften und von der Stadt angemietete Wohnungen. Gemeinschaftsunterkünfte sind Wohnräume, in denen sanitäre Anlagen und Küchen gemeinschaftlich genutzt werden.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die Benutzerin/der Benutzer in die Unterkunft aufgenommen wird. Die Aufnahme ist der tatsächliche Einzug in die Unterkunft oder der in der Einweisungsverfügung bestimmte Tag der Bereitstellung des Wohnraumes, wenn der tatsächliche Einzug erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Die Gebührenpflicht endet grds. mit der Aufhebung der Einweisungsverfügung. Etwas anderes gilt, wenn der tatsächliche Auszug erst später erfolgt. Dann endet die Gebührenpflicht mit dem Tag, an dem die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und dies der Stadt angezeigt hat. Unterbleibt die Anzeige, bleibt die Zahlungspflicht solange bestehen, bis die Stadt Wunstorf positive Kenntnis von dem Verlassen der Unterkunft erhält.
- (3) In Fällen der eigenmächtigen Aufnahme weiterer Personen in die Unterkunft gilt § 1 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Beginn der Nutzung ist in diesem Fall der Tag, an dem die Stadt Wunstorf die Nutzung der weiteren Personen festgestellt hat.
- (4) Ein- und Auszugstag gelten jeweils als ein Nutzungstag.
- (5) Vorübergehende Zeiten der Abwesenheit aus der Unterkunft gelten als Zeiten der Nutzung; sie befreien nicht von der Zahlungspflicht.

§ 2

- (1) Bei angemieteten Wohnungen bemisst sich die Benutzungsgebühr nach der Miete, welche die Stadt Wunstorf an die Vermieterin/den Vermieter zu zahlen hat (Kaltmiete), zuzüglich der Neben-, Heiz- und Stromkosten (Neben- und Energiekosten) sowie zuzüglich sich daraus ergebender Nachzahlungen. Nutzen mehrere Personen die Unterkunft gemeinschaftlich, bemisst sich die anteilige Benutzungsgebühr nach Köpfen.

- (2) Bei Gemeinschaftsunterkünften bemisst sich die Benutzungsgebühr nach den anteiligen Kosten für die Anmietung des Objektes, den notwendigen Neben- und Energiekosten sowie den vom beauftragten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft in Rechnung gestellten Kosten für den Betrieb (sofern ein Betreiber vorhanden ist). Herrichtungs- und mögliche Rückbaukosten sind auf die Laufzeit verteilt in die Nutzungsgebühr einzubeziehen. Kosten für die soziale Betreuung bleiben unberücksichtigt. Die Benutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte ergibt sich aus der Anlage.

§ 3

- (1) Gebührenschuldner sind die zugewiesenen oder unberechtigten Benutzerinnen/ Benutzer der Unterkunft.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich als Familien, familienähnliche Gemeinschaften oder andere nicht nur lose, zweckgebundene Gemeinschaften in einer Unterkunft untergebracht, so haften die nach deutschem Recht volljährigen Personen gesamtschuldnerisch, auch für die Gebührenschuld der mit ihnen untergebrachten verwandten, aber nicht volljährigen Personen.

§ 4

- (1) Die Nutzungsgebühr für einen Kalendermonat ist im Voraus zum Ersten des Monats fällig. Beginnt die Nutzung im Laufe eines Kalendermonats, ist die Gebühr für den Rest des Monats im Voraus am Tage des Einzugs fällig.
- (2) Für einen kürzeren Nutzungszeitraum als einen Kalendermonat wird je Nutzungstag ein Dreißigstel der Gebühr im Voraus fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wunstorf, den 18.06.2018
Der Bürgermeister

Rolf-Axel Eberhardt

Anlage

Zusammensetzung der Benutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkunft Flüchtlingswohnheim Luther Weg in Wunstorf mit einer Kapazität von 125 Plätzen

Fixe Kosten: Betreiberkosten der Johanniter Unfallhilfe e. V. (Personal- und Sachkosten).

Aus den fixen Kosten ergibt sich ein Tagessatz i. H. v. 15,93 €
Hinzu kommen die folgenden variablen Kosten.

Variable Kosten: Betriebskosten (das sind u. a. Kosten für Strom-, Heizung- und Wasserversorgung sowie Kosten für Müllbeseitigung, Versicherungen, Straßenreinigung, Schornsteinfeger, Grundstücksentwässerung und Grundsteuer). Die Betriebskosten werden jährlich nach Vorliegen der Jahresabrechnungen der Energieversorgungsunternehmen durch die Verwaltung angepasst und anteilig auf den Tagessatz addiert.

Ferner gehören zu den variablen Kosten auch die Mietkosten. Sie unterliegen ebenfalls Veränderungen, da die Berechnung der Aufwendungen und Kosten auf einer Auflistung aus dem Jahr 2016 basiert. Sofern sich nachträglich noch weitere Aufwendungen und Kosten ergeben, die nicht in der Berechnung enthalten sind, werden diese später über eine Erhöhung der Mietkosten geltend gemacht.

Zusammensetzung der Benutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkunft Flüchtlingswohnheim An der Mehrzweckhalle in Großenheidorn mit einer Kapazität von 128 Plätzen

Fixe Kosten: Mietkosten der Containeranlage an die Fa. HMS Mobilbau Service GmbH.

Aus den fixen Kosten ergibt sich ein Tagessatz i. H. v. 10,76 €
Hinzu kommen die folgenden variablen Kosten.

Variable Kosten: Betriebskosten (das sind u. a. Kosten für Strom-, Heizung- und Wasserversorgung sowie Kosten für Müllbeseitigung, Versicherungen, Straßenreinigung, Schornsteinfeger, Grundstücksentwässerung sowie Grundsteuer). Die Betriebskosten werden jährlich nach Vorliegen der Jahresabrechnungen der Energieversorgungsunternehmen durch die Verwaltung angepasst und anteilig auf den Tagessatz addiert.

Ferner gehört zu den variablen Kosten die Zusatzkaltmiete durch baubedingte Zusatzaufwendungen (u. a. Herrichtungs- und Erschließungskosten für die Versorgungsanschlüsse, Kosten für die Bauwerkkonstruktion wie Fundamente und Baustelleneinrichtung, Kosten für die Außenanlagen, Baunebenkosten). Die baubedingten Zusatzaufwendungen, insbesondere die Baukosten, basieren auf einer Auflistung aus dem Jahr 2016. Sofern sich nachträglich noch weitere Aufwendungen und Kosten ergeben, erfolgt eine Nachberechnung und Erhöhung der Zusatzkaltmiete.

Kosten für den Sicherheits- und Betreiberdienst. Diese Kosten können je nach Belegung variieren.

	Ratsbeschluss vom:	Satzung vom:	Veröffentlicht:	In Kraft getreten:	geänderte §§:
Satzung	16.05.2018	18.06.2018	Regionalbeilage für Wunstorf am 23.06.2018	24.06.2018	